



Stand: 24.09.2026

SATZUNG DER GEMEINDE BRUNNEN ÜBER DIE FELDGESCHWORENEN UND DEREN GEBÜHREN (FELDGESCHWORENEN-SATZUNG UND GEBÜHRENORDNUNG)

Die Gemeinde Brunnen erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung vom 09.08.2017, folgende Satzung über die Feldgeschworenen und deren Gebühren:

§ 1

Anzahl und Rechtsstellung der Feldgeschworenen

- (1) Die Anzahl der Feldgeschworenen richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 AbmG.
- (2) Das Amt des Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AbmG ein kommunales Ehrenamt.

§ 2

Aufgaben der Feldgeschworenen

- (1) Gemäß Art. 12 Abs. 1 AbmG ist es Aufgabe der Feldgeschworenen, bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken. Sie sollen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen überwachen. Auf Anordnung des Ersten Bürgermeisters nehmen sie Grenzbegehungen vor.
- (2) Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist gemäß Art. 12 Abs. 3 AbmG das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 3

Aufsicht über die Feldgeschworenen

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen der Gemeinde Brunnen obliegt gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 AbmG dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.
- (2) Die Fachaufsicht über diese Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 AbmG Aufgabe des zuständigen Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt.

§ 4

Gebühren der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten gemäß Art. 19 Abs. 1 AbmG für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wurde vom Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erlassen.
- (2) Die Gebühr, die sich gemäß § 3 Satz 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) nach der aufgewendeten Zeit bemisst, berechnet sich nach der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in der jeweils gültigen Fassung. Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt von der Wohnung zu den Orten der Dienstverrichtung zählt als Arbeitszeit. Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten
- a) alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten, wie u.a. das Setzen, Aufrichten und Entfernen von Grenzzeichen
 - b) die Bereitstellung und Abnutzung von Werkzeugen und Geräten.
- (3) Für den Antransport von Vermessungsmaterial mit eigenem Fahrzeug wird eine Pauschale von 20,00 Euro pro Vermessungstag gewährt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung bzw. die Vermessung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gebühren werden auf Antrag und nach Vorlage der Aufzeichnungen der Feldgeschworenen von der Gemeinde Brunnen eingezogen und den Feldgeschworenen dann ausbezahlt.

§ 6

Kostenerstattungsansprüche der Gemeinde Brunnen

- (1) Gemäß Art. 16 Abs. 3 AbmG hat die Gemeinde Brunnen Sorge dafür zu tragen, dass das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material, z.B. Grenzzeichen, bereitgehalten und gegen Bezahlung abgegeben wird.
- (2) Nach Art. 20 AbmG hat, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst, in Abstimmung mit den Feldgeschworenen auch Material und Werkzeug für die Bezeichnung

und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen sowie Hilfskräfte für das Anbringen von Grenzzeichen beizubringen und zu entlohnen.

(3) Sofern die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Brunnen, den 08.10.2026



Tanja Artner
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung vom 08.10.2026 wurde am 08.10.2026 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.10.2026 angeheftet und am 30.11.2026 wieder entfernt.

Ferner erfolgte eine Veröffentlichung der Satzung vom 08.10.2026 im Internetauftritt der VG Schrobenhausen / Gemeinde Brunnen vom 08.10.2026 bis mindestens 30.11.2026 (<https://www.vgem-sob.de/oeffentliche-bekanntmachungen-vg>).

Schrobenhausen, den 08.10.2026

Gemeinde Brunnen



Tanja Artner
Erste Bürgermeisterin

